

# Die deutsche Auswanderung nach Übersee

K. A. Stuckenberg (26/29)

Am Schluß meiner Ausführungen im letzten Kulturpionier berichtete ich über Aufbaudarlehen für Siedlungsvorhaben im Ausland, die im Rahmen des Lastenausgleichs gegeben werden können. Lassen Sie mich da wieder anknüpfen!

Diese Möglichkeiten haben jetzt greifbare Formen angenommen und dürften manchen Kameraden, der durch den letzten Krieg draußen oder im Osten seinen Besitz verloren hat und damit Ansprüche aus dem Lastenausgleich geltend machen kann, besonders interessieren.

Als Wichtigstes ist zu melden, daß diese Aufbaudarlehen jetzt auch an bereits Ausgewanderte gezahlt werden dürfen. Eine Änderung der bisherigen Bestimmungen, die besonders begrüßenswert ist.

Ferner hat der Präsident des Bundesausgleichsamtes darauf verzichtet, besondere Länder festzulegen, in denen Siedlungsvorhaben gefördert werden dürfen. Selbstverständlich sind die sogenannten „Aus-siedlungsgebiete“ des Ostens, auch die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien und China, ausgenommen. Aber wer beabsichtigt schon, sich dort anzusiedeln? Offen steht die ganze übrige freie Welt.

Die vom Bundesausgleichsamte herausgegebenen Ausführungsbestimmungen sind so wichtig, daß ich die hauptsächlichsten im Wortlaut wiedergeben möchte:

„... Ein Aufbaudarlehen kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er im Ausland

- a) im Rahmen eines unter Einschaltung der Auslands-siedlung GmbH, Bonn, durchzuführenden Gruppen-siedlungsvorhaben als Siedler angesetzt wird oder
- b) einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb mit oder ohne Einschaltung der Auslands-siedlung GmbH, Bonn, zu Eigentum oder in einer den deutschen Grundsätzen über die Pachtung entsprechenden Rechtsform zu langfristiger Nutzung (vornehmlich gegen Einräumung einer Kaufanwartschaft) übernimmt oder landwirtschaftliche Grundstücke zwecks Schaffung eines landwirtschaftlichen Betriebes erwirbt,

und sich dadurch mit Hilfe des Aufbaudarlehens eine gesicherte selbständige Existenz in der Landwirtschaft gründen kann...“

„... Ehegatten, die zusammen auswandern, können abweichend von der sonst für Ehegatten geltenden Regelung jeder für sich in der durch § 25 der Weisung bestimmten Höhe ein Aufbaudarlehen für das gleiche Vorhaben erhalten. Beide Darlehen zusammen dürfen jedoch den Betrag von 35 000,— DM nicht übersteigen...“

In dem angezogenen § 25 ist gesagt, daß das Aufbaudarlehen nur in Höhe eines dem Antragsteller bereits zuerkannten Anspruchs auf Hauptentschädigung gewährt wird.“

„... Der Darlehensantrag ist in allen Fällen bei dem zuständigen Ausgleichsamt einzubringen. Hat der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragsseinreichung noch einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West), so ist das für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Ausgleichsamt für die Entgegennahme des Antrages zuständig; befindet er sich bereits im Ausland, so ist das Ausgleichsamt zuständig, das auch die Anträge auf Schadenfeststellung und Zuerkennung der Hauptentschädigung bearbeitet...“

Antragsberechtigt sind natürlich nur solche Personen, die durch Vertreibung eine selbständige Existenz in der Landwirtschaft verloren haben. Haben sie vor ihrer Auswanderung noch keinen Antrag auf Gewährung eines Darlehens gestellt, können sie diesen nachträglich stellen, wenn sie nachweisen, daß sie inzwischen ein geeignetes Vorhaben gefunden haben. Lastenausgleichsberechtigte, die am 11. August 1955 bereits ausgewandert waren, können ein Darlehen nicht erhalten. Wenn sie ein Vorhaben nachweisen, durch das sie in den Stand gesetzt werden, eine im Ausland bereits geschaffene, aber noch gefährdete selbständige Existenz in der Landwirtschaft endgültig zu sichern oder eine solche Existenz neu zu begründen, so wird über ihre Anträge auf Schadensfestsetzung und Zuerkennung der Hauptentschädigung bevorzugt entschieden. Die Auszahlung erfolgt dann vordringlich.

Kameraden, die auszuwandern beabsichtigen, aber noch kein passendes Siedlungsobjekt gefunden und die einen Anspruch auf Lastenausgleich haben, können ihren Antrag bei ihrem zuständigen Ausgleichsamt bereits vorsorglich stellen. Die Unterlagen, die für eine Beurteilung des Vorhabens durch die Behörden in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht in jedem Fall erforderlich sind, müssen dann eben später nach-

gereicht werden. Die vorklärende Bearbeitung setzt aber bereits ein, und es geht keine kostbare Zeit verloren.

Jetzt noch ein Abschnitt aus den Ausführungsbestimmungen des Bundesausgleichsamtes zur Frage der ergänzenden Finanzierung:

„... Für den Fall, daß das Aufbaudarlehen zur Gesamtfinanzierung des Vorhabens nicht ausreicht, hat die Bewilligung unter der Bedingung zu erfolgen, daß eine ergänzende Finanzierung aus anderen Quellen nachgewiesen wird.

Soweit für die ergänzende Finanzierung Mittel der Auslands-siedlung GmbH., Bonn, eingesetzt werden, wird das Aufbaudarlehen nur unter der Auflage bewilligt, daß der Antragsteller sein Einverständnis mit der Auszahlung des Aufbaudarlehens an die Auslands-siedlung GmbH., Bonn, auf ein für ihn errichtetes Sperrkonto erklärt...“

In den aufgeführten Bestimmungen des Bundesausgleichsamtes wird die Auslands-siedlung GmbH = Bonn mehrfach erwähnt. Einer der Geschäftsführer der Auslands-siedlung GmbH ist unser Kamerad Ocker. Es wäre am besten, über Zweck und Ziel der Gesellschaft zu berichten. Hier sei daher nur kurz erwähnt, daß diese Neugründung sich mit der Förderung der Ansiedlung deutscher Landwirte im europäischen Ausland und in Übersee befaßt. Dabei wird das Hauptgewicht auf die Unterstützung Vertriebener gelegt. Wer sich für weitere Einzelheiten interessiert, den möchte ich an Kamerad Ocker, Düsseldorf-Kaiserswerth, Arnheimerstraße 116, verweisen. Ich hoffe, er ist mir wegen dieses Hinweises nicht böse.

Wie die Auslands-siedlungs-GmbH für die Auskunftserteilung über Gruppen- und Einzelsiedlungsvorhaben im Ausland und, soweit möglich, auch über deren wirtschaftliche Eignung zuständig ist, so können Auskünfte über die allgemeinen Verhältnisse, die Lebenshaltungskosten, Löhne und Gehälter im Ausland von Kameraden, die an einem Auslandsprojekt interessiert sind, beim Bundesamt für Auswanderung Köln, Ludwigstraße 2, eingeholt werden. Ich will gerne darum besorgt sein, daß diese Anfragen entweder durch das Bundesamt direkt oder durch eine der Auswanderer-Beratungsstellen im Bundesgebiet und in Westberlin ausführlichst beantwortet werden. —

Diese Darlegungen sind recht umfangreich geworden, aber für manchen Kameraden sicherlich sehr wichtig. Ich hoffe, daß Kamerad Dr. Winter mir jetzt noch etwas Platz einräumt, in kurzen Zügen

eine Übersicht über die Gesamtsituation der deutschen Auswanderung nach Übersee zu geben.

Das Flüchtlingshilfsprogramm der USA, durch das Heimatvertriebene bevorzugt in die Vereinigten Staaten auswandern konnten, lief mit dem 31. 12. 1956 aus. Es besteht noch ein starker Überhang von Anträgen, für die wegen dieses Stichtags keine Visa mehr erteilt werden konnten. Ob und wann ein neues ähnliches Programm anlaufen wird, kann nicht gesagt werden. Das hängt von einer Entscheidung des amerikanischen Kongresses ab. Wessen Antrag nicht mehr berücksichtigt wurde, der sollte in bezug auf eine baldige und positive Entscheidung des Kongresses nicht zu optimistisch sein. Ab. 1. Januar ist eine Einwanderung nach USA nur noch möglich, wenn eine vollgültige Bürgerschaft eines Amerikaners (Affidavit of support) vorliegt.

Kanada läßt Einwanderer nach wie vor ohne Bürgerschaft ins Land, wenn sie beruflich und gesundheitlich den Erwartungen der kanadischen Behörden entsprechen.

Landwirte sind durchaus gesucht. In besonderen Einzelfällen gewährt die kanadische Regierung wie im Vorjahr wieder Überfahrtskredite. Aber — eine vorherige Sicherung eines Arbeitsplatzes ist selten! Es ist schon gut, wenn Kanada=Auswanderer über Beziehungen nach drüben verfügen.

Das deutsch-australische Wanderungsabkommen, durch das im laufenden australischen Rechnungsjahr (1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957) 6000 Deutsche nach dem im vorigen Kulturpionier geschilderten Verfahren auswandern können, läuft mit diesem letztgenannten Stichtag ebenfalls aus. Es ist zu erwarten, daß in ähnlicher Form ein neues Abkommen geschlossen werden wird. Landwirte werden den Australiern auch weiterhin willkommen sein, auch wenn man im allgemeinen größeren Wert auf industrielle Fachkräfte legt. Jedenfalls soll niemand glauben, daß er im fünften Kontinent gleich als Farmpächter oder gar Besitzer anfangen kann. Zu Anfang wird immer eine Ausstellung bei einem Farmer erforderlich sein. Und das ist im eigenen Interesse des Auswanderers durchaus zu begrüßen. Die australische Regierung zeigt sich jedoch an dem Selbständigmachen eingewanderter Landwirte durchaus interessiert und beabsichtigt, solchen Vorhaben in Zukunft stärker die Wege zu ebnen.

Neuseeland hat zwar Vereinbarungen mit der Bundesregierung über eine passagebezuschulte Einwanderung Deutscher getroffen. Es handelt sich dabei aber nur um 150 ledige männliche ungelernte und 500 ledige

weibliche Arbeitskräfte. Schon gruppenmäßig für unseren Kreis also nicht in Frage kommend. Die neuseeländische Regierung bevorzugt immer noch britische Einwanderer; also ist an die Möglichkeit einer Eigensiedlung für deutsche Landwirte in diesem Land kaum zu denken.

Ich bin gefragt worden, wie es mit den Möglichkeiten für deutsche Tropenpflanzer auf dem unter neuseeländischer Treuhänderschaft stehenden Teil der Samoa=Inseln steht. Leider nicht gut. Die Einwanderungsbehörden erteilen Aufenthaltsbewilligungen nur an Geschäftsreisende, die die Inseln für kurze Zeit besuchen. Anträge auf Arbeitsbewilligung verfallen generell der Ablehnung.

Wegen der Aussichten in Südafrika und in Rhodesien und Nyassaland darf ich auf meine Ausführungen im letzten Kulturpionier verweisen. Die dort geschilderten Möglichkeiten bestehen auch heute noch.

In Süd- und Mittelamerika hat sich ebenfalls am vorjährigen Sachstand nichts geändert.

Die Einzelauswanderung auf eigene Initiative tritt wieder stärker in den Vordergrund. Die Möglichkeiten, auf Grund von zwischenstaatlichen Abkommen innerhalb von Auswanderergruppen auszureisen, gehen immer mehr zurück.

Der Eigeninitiative ist aber auch ein weites Feld in der Welt eröffnet. Es gibt keine hemmenden Devisenbestimmungen mehr. Für Reisezwecke kann jetzt ein unbeschränkter Betrag mit über die Grenze genommen werden. Das erforderliche Geld muß zwar in der Heimat erst erarbeitet werden, Verbindungen müssen nach Übersee geknüpft werden. Das Ziel im Ausland muß wohlüberlegt ausgesucht und verträglich gesichert werden.

Aber das sind Vorarbeiten, die den rechten Pioniergeist erst schaffen, der für ein Behaupten in Übersee unerläßliche Voraussetzung ist.

## **Aus der tropischen und subtropischen Landwirtschaft**

### **Aufbau einer Kaffeepflanzung im Ostafrikanischen Steppenland nach dem 1. Weltkriege**

Karl Landgrebe, 08/10

Kamerad Landgrebe gehört zu den deutschen Pflanzern, die zweimal draußen aufbauten und zweimal um den Lohn ihrer Arbeit betrogen wurden. Er ist Ostafrikaner, ostafrikanischer Kaffeepflanzer.